

Landkreis Heilbronn

Anlage 2.1 zur Begründung

Gemeinde



Gemarkung Nordheim

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan

"VEREINSGELÄNDE RRKV"

08125074_0860_088_00_UB

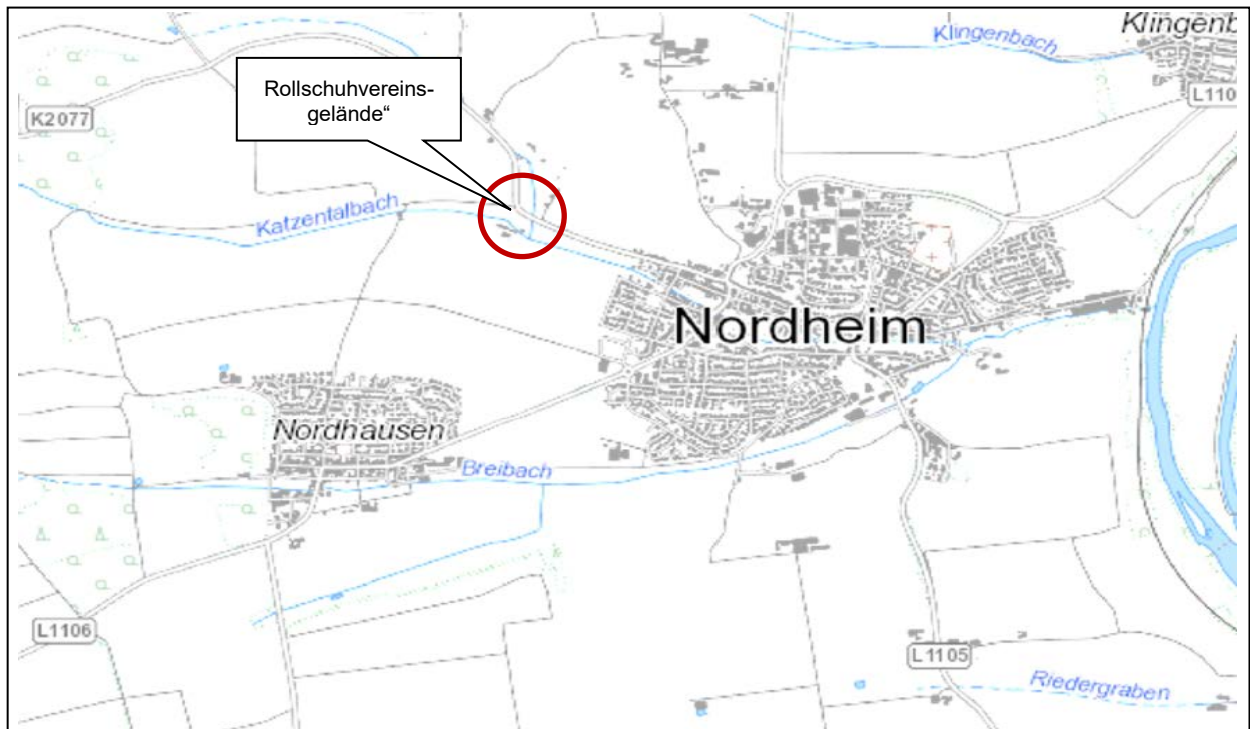
Entwurf ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 30.05.2016/ki

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für
Bau- und Vermessungswesen,
Grün- und Stadtplanung
Tannenbergsstraße 43
74321 Bietigheim-Bissingen

1. Einleitung

1.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet mit einer Größe von ca. 0,78 ha liegt am westlichen äußeren Ortsrand von Nordheim, vorwiegend umgebenen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Scheunen, direkt am Katzentalbach.



Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 30.05.2016

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Veranlassung des Rollschuhvereins plant die Gemeinde Nordheim die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Vereinsgeländes. In diesem Zusammenhang wird eine Überprüfung auf mögliche Eingriffe in Lebensräume naturschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten notwendig.

1.3 Datengrundlage

Als Datengrundlage wird herangezogen:

- eigene Erhebungen vom März und Mai 2016
- Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands (www.bfn.de)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten
- Luftbilder, topografische Karten
- Technische Planung (wird noch ergänzt)

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG 2009)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992)
- Vogelschutzrichtlinie (VRL 2009)

1.4 Beschreibung des Bauvorhabens

Aussagen zu Art und Umfang des Planvorhabens sind im Bebauungsplan „Rollschuhvereinsgelände“ dargelegt.

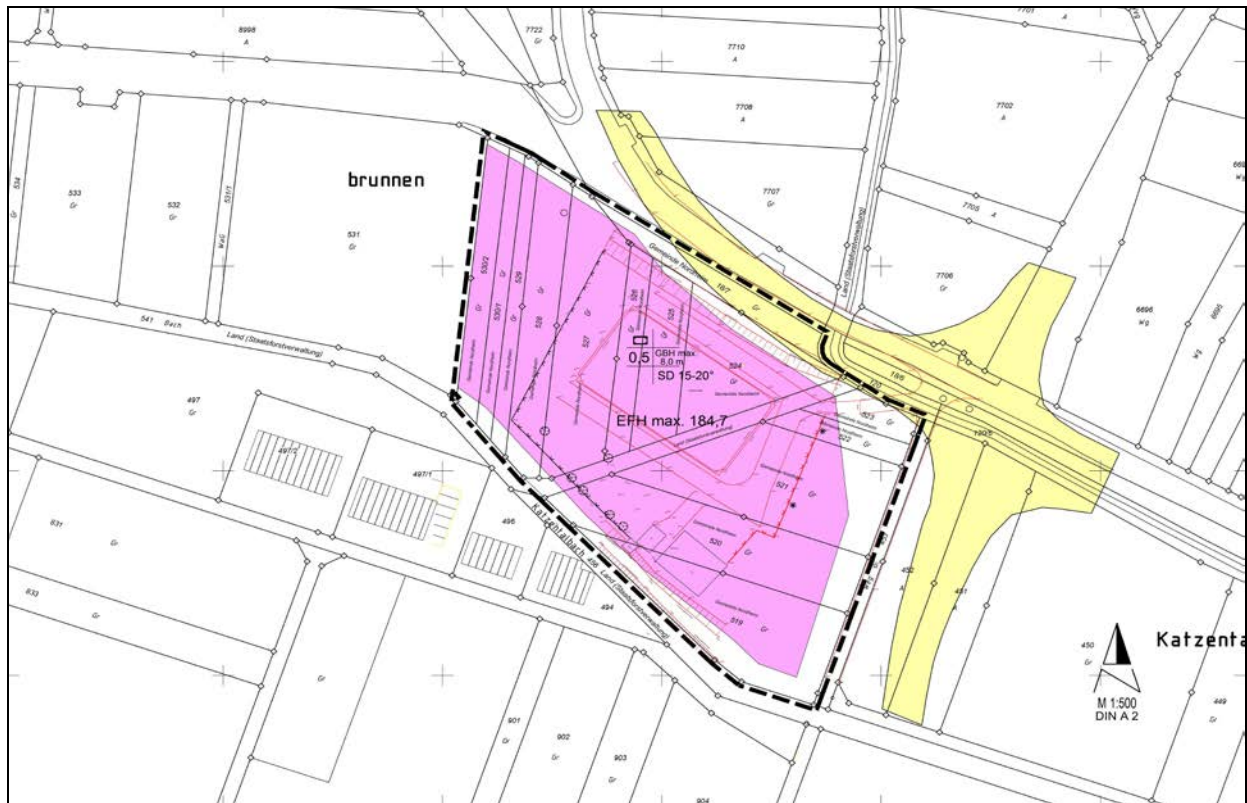


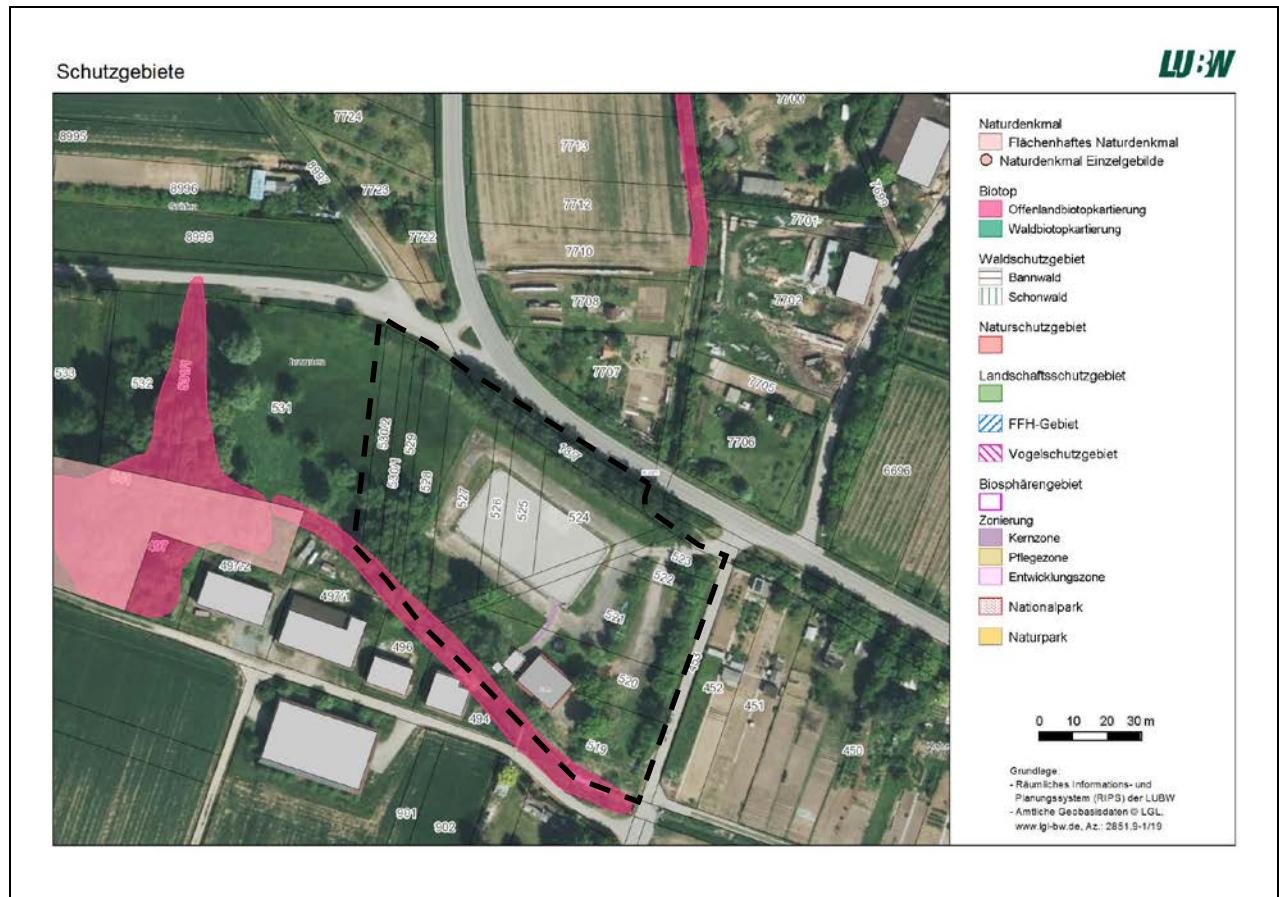
Abbildung 1: vorläufiger Planentwurf des Bebauungsplans „Rollschuhvereinsgelände“ mit Geltungsbereich

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet stellt sich als Sportgelände mit asphaltiertem Spielfeld und Zugangswegen, geschottertem Stellplatzbereich und einem Vereinsgebäude mit Anbauten dar. Begleitend hierzu finden sich Wiesen- und Rasenflächen. Ein Teil des Geländes ist eingezäunt, weitere Abgrenzung zu benachbarten Grün- bzw. Verkehrsflächen sind in Form von Baumreihen (Birkenreihe entlang der Kreisstraße sowie Obstbaumreihe zwischen Stellplatzbereich und Spielfeld) und Wildhecken (vorwiegend mit Haseln, Ahorn, Hartriegel u.a.). Des Weiteren sind Einzelbäume (vorwiegend Spitzahorn und Silberweiden im Bereich des Vereinsheim und parallel des Katzentalbachs) vorhanden. Ein Teil dieser baumbestandenen Flächen sind stark mit Brombeergestrüpp durchsetzt (Sukzession zum Biotoptyp „bachbegleitender Auwaldstreifen“). Westlich findet sich eine intensiv gemähte Wiese mit einem höheren Anteil an Trittpflanzenvegetation sowie einige junge Obstbäume (Birnbäume). Entlang des nördlich Gebietsrand ist ein vorwiegend grasbewachsener und als Birkenreihe ausgebildeter Erdwall als Abgrenzung zur Kreisstraße und dem anschließend weiterführenden Wirtschaftsweg vorhanden. Neben dem südlich angrenzenden Katzentalbach (Bachlauf mit halbrunden Sohlschalen versiegelt) wird das Gelände von Norden von einem Nebenlauf des Katzentalbachs tangiert (der ebenfalls in der Gewässerkartierung als Katzentalbach tituiert ist), dieses Fließgewässer verläuft verdolt durch das Gelände und mündet südöstlich des Untersuchungsgebiets in den Katzentalbach. Das Gelände ist zum Teil aufgefüllt, die Art des Auffüllungsmaterials ist derzeit nicht bekannt. Bei den anzutreffenden Strukturen handelt es sich um einen kleinteiligen Mix von Vegetationsstrukturen. Diese bestehen aus überwiegend jüngeren Gehölzbeständen, grasbewachsenen Erdwällen sowie um Teile eines bachbegleitenden Schilfstreifens. Diese Flächen sind im Zusammenhang mit den umgebenden teils wertvollen Flächen (Naturdenkmal, §33-Biotop) zu sehen. So ist die Eignung der Randflächen des Gebiets für geschützte Arten wie z.B. Fledermäuse, Amphibien/Reptilien und Vögel als gegeben einzustufen. In Anbetracht der intensiven Nutzungen sind jedoch erhebliche Störungen vorhanden (Verkehr, Lärm, auch nachts).

1.6 Schutzgebiete

Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte sind von den Planungen nicht direkt betroffen, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde so verkleinert, dass keine Schutzbereiche betroffen sind. Die nachfolgende Übersicht gibt die Lage der Schutzgebiete in der Umgebung des Untersuchungsgebiets wieder. Dabei handelt es sich um das bachbegleitende „Schilfröhricht am Katzenbach“ (Biotop-Nr. 168201250442), westlich daran anschließend das „Feldgehölz im Gräfenbrunnen II“ (Biotop-Nr. 168201250441) und damit überschneidend das flächenhafte Naturdenkmal „Feuchtgebiet Grafenhausen“ (Schutzgebiets-Nr. 81250740005).



Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 30.05.2016

In der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebiets finden sich weitere kleinere geschützte Biotope in ähnlicher Ausprägung jedoch keine Naturschutzgebiete bzw. FFH-Gebiete. Die nächsten FFH-Gebietszonen liegen ca. 2 km östlich im Bereich des Neckartals (FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“, Gebietsnummer 6820311) sowie südwestlich in ca. 1,5 km Entfernung in einem Waldgebiet (FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau, ehemalige Sandgrube NSG "Frankenbacher Schotter“, Gebietsnummer 6820311). Eine Verbindung zwischen dem Untersuchungsgebiet und den FFH-Gebieten stellen hierbei der Katzentalbach und der Breibach dar. Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht jedoch nicht.

2. Beschreibung der Prüfmethode

2.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchung

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Beobachtungen von Tier- und Pflanzenarten, die außerhalb des genannten Bereichs liegen und für die relevant sind werden ebenfalls aufgeführt, in diesen Fällen jedoch entsprechend gekennzeichnet.

Artenschutzrechtlich sind drei Gruppen geschützter Arten zu berücksichtigen. Dies sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 VRL sowie die nach nationalem Recht „streng geschützten“ Arten. Eine exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten (z.B. der nach nationalem Recht „besonders geschützte Tierarten“) ist angesichts der zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sofern sich zusätzlich schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben werden diese im Einzelfall vertieft betrachtet.

2.2 Methodik und Begriffsbestimmungen

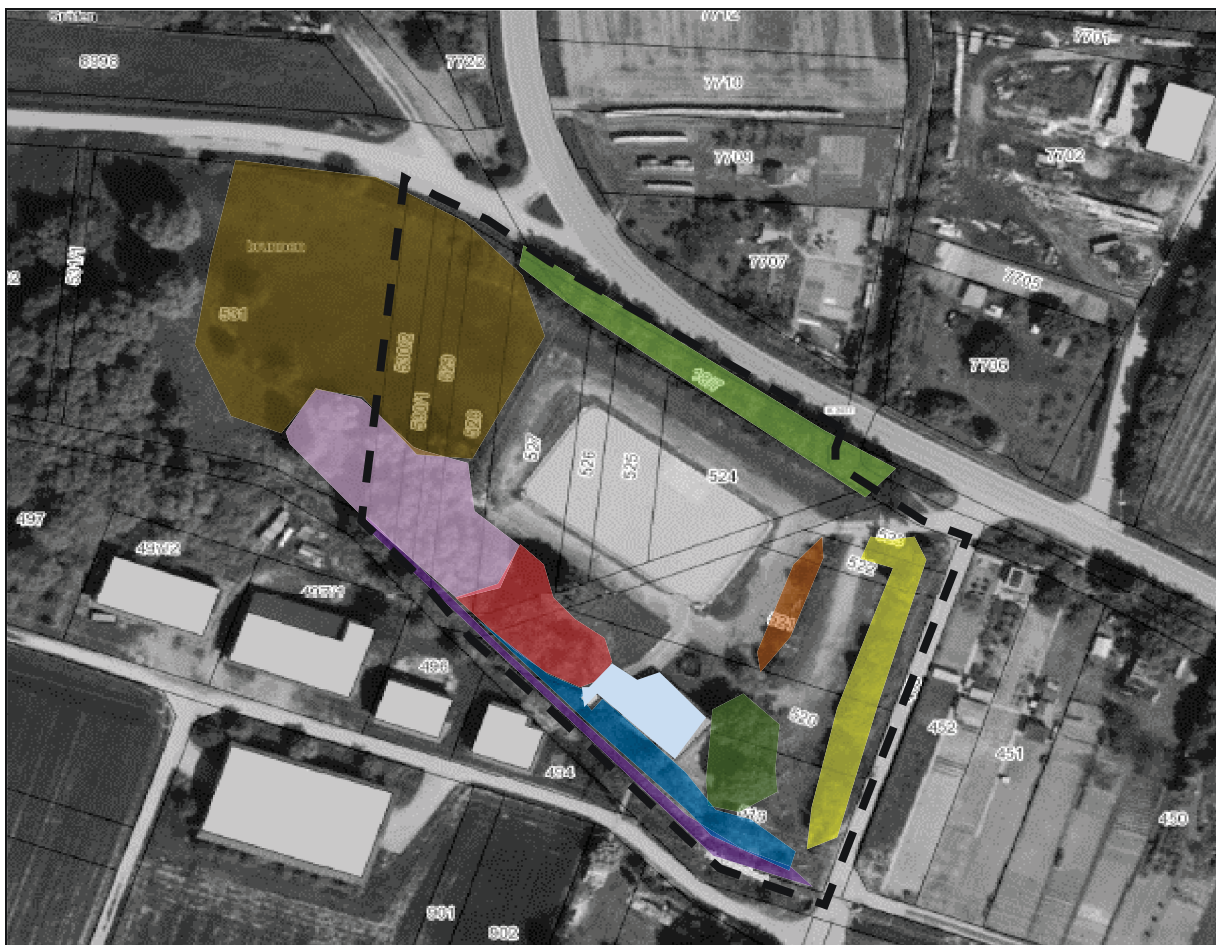
Im Frühjahr 2016 wurde bei zwei Ortsbegehungen eine Erfassung potenzieller Habitatstrukturen für verschiedene Tiergruppen durchgeführt.

Das Plangebiet wurde auf die drei Tierartengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien/ Reptilien untersucht. Dies entspricht den Kriterien einer Untersuchung nach § 42 BNatSchG geschützter Arten bzw. eines möglichen Vorkommens von Brutvögeln. Die Begehungen fanden im Februar und Mai 2016 statt. Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet auf seine Eignung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Vertreter weiterer Tiergruppen abgeprüft. Vorkommende Gehölze wurden nach Baumhöhlen, Nestern sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht. An Bauwerken wurde ebenfalls auf Nester sowie auf Anzeichen für Fledermausquartiere (Kot, Urin- und Fettflecken) geachtet.






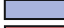






3 Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung

3.1 Habitatstrukturen

Die für den Artenschutz relevanten Strukturen lassen sich in der nachfolgenden Karte in die Bereiche 1 bis 9 aufteilen. Da es sich um ein bestehendes Sportgelände handelt, dessen Nutzungsstrukturen sich nicht wesentlich ändern bzw. im Rahmen des B-Planverfahrens gesichert werden, sind artenschutzrelevante Auswirkungen auf vorhandene geschützte Arten nur auf den Flächen der Bereiche 4, 7 und 8 zu erwarten. Artenschutzrelevante Eingriffe können demnach nur auf diesen Flächen stattfinden. Die Umsetzung geplanter Bauvorhaben kann dann vorgenommen werden, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (z.B. bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität oder mit geringem Flächenbedarf des betroffenen Habitats). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, das heißt es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer geschützten Art kommen. Hinsichtlich des Störungsverbotes darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.



Legende mit Vegetationsstrukturen des Untersuchungsgebiets (artenschutzrelevant = fettgedruckt)

-  Birkenreihe auf grasbewachsenem Erdwall entlang der Kreisstraße
-  Wildgehölzhecke auf aufgeschüttetem Gelände
-  Obstbaumreihe, kleinkronig, geschnittene Krone
-  **Schilfröhricht**
-  Einzelbäume (Weiden und Ahorn)
-  **Gehölzsukzession**
-  **Einzelbäume (Weiden und Birken)**
-  **Einzelbäume (Weiden) auf Brombeergestrüpp**
-  Wiese intensiv gemäht, 3 kleinkronige Obstbäume
-  Gebäude
-  **grau** Sonstige Flächen (versiegelte und teilversiegelte Flächen, Rasen, Beton, Ziergarten)
-  - - - Geltungsbereich des B-Plans



Birkenreihe auf grasbewachsenem Erdwall entlang der Kreisstraße

Ausschließlich mit Birken (*Betula pendula*) bestandene Fläche (Biotoptyp 45.12). Vogelneester und/oder Baumhöhlen konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Wichtiges Vogelnährgehölz, das als Unterwuchs den Biotoptyp „Grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation“ (35.64) enthält. Die Bestände sind artenarm und werden von Trivialarten geprägt. Verbreitet sind Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Gewöhnliche Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Teilweise mit Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*) Die Wegränder werden ebenfalls von artenarmer Ruderalvegetation gesäumt.

Wildgehölzhecke auf aufgeschüttetem Gelände

Flächiger Gehölzbestand (Biotoptyp 42.20) entlang der Wegeböschung bzw. des PKW-Stellplätze. Aus Anpflanzung hervorgegangener Bestand. Bestehend vorwiegend aus Liguster (*Ligustrum vulgare*), Haselnuß (*Corylus avellana*) Hartriegel (*Cornus sanguinea*) mit einer vorwiegend krautigen Unterschicht.

Obstbaumreihe

Kleinkronige Apfelbäume (Biotoptyp 45.10) mit junger Altersstruktur des Biotoptyps 45.10a.

Schilfröhricht

Einstufung als Landschilfröhricht (Biotoptyp 34.52) obwohl gewässerbegleitend, da der Katzentalbach weitgehend mit Sohlschalen ausgebaut ist. Übergang zur Gehölzsukzession mit Strauch- und Baumweiden teilweise stark durchsetzt mit biotopfremdem Hirschkolbensumach (*Rhus typhina*). Dominierend Schilfrohr (*Phragmites australis*) ansonsten sehr artenarmer Unterbewuchs teilweise mit *Cladium mariscus*.

Einzelbäume

Einzelstehende Bäume (Biotoptyp 45.10) im Bereich der Böschung zum Katzentalbach wechselnd zwischen standortfremdem Ahorn (*Acer platanoides*) und Birken (*Betula pendula*) und standortgerechten Baumweiden (*Salix alba*).

Gehölzsukzession

Gehölzaufwuchs (Biotoptyp 42.20) vorwiegend bestehend aus Rainweide (*Ligustrum vulgare*), Ahorn (*Acer platanoides* und *Acer campestre*), Hirschkolbensumach (*Rhus typhina*) und Weiden (*Salix alba*).

Einzelbäume (Weiden) auf Brombeergestrüpp

Einzelstehende Weiden (*Salix alba*) des Biotoptyp 45.10 oberhalb der Uferböschung mit dominierendem Unterwuchs aus Brombeere (*Rubus rubus*) des Biotoptyp 43.11).

Wiese intensiv gemäht

Rasenähnliche Wiesenfläche durch Nutzung und intensive Mahd entstanden. Mit höherem Anteil an Moospflanzen und Trittpflanzenvegetation (Biotoptyp 33.70). Die Zuordnung zu einem Biotoptyp nicht eindeutig möglich. Bei Verringerung der Nutzung und Pflege würde sich eine artenreiche Fettwiese (Biotoptyp 33.41) entwickeln.

Gebäude, sonstige bebaute und versiegelte Flächen

Das Vereinsgebäude ist fest verschlossen. Es finden sich keine relevanten Habitatstrukturen mit Fortpflanzungs- Nahrungs- und Ruhemöglichkeiten. Des Weiteren sind größere Asphalt- und Pflasterflächen vorhanden sowie geschotterte Bereiche, die teilweise stark vermoost sind. Das Planungsgebiet ist teilweise eingezäunt liegt direkt oder indirekt unter dem Einfluss einer intensiven sportlichen Nutzung, vor allem in den Abendstunden und infolge dessen kommen nur weit verbreitete Trivialarten vor. Für nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützte Pflanzenarten sind die Wuchsbedingungen sehr ungünstig, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

3.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten und der artspezifischen Standortansprüche als unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

3.3 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch die bachbegleitenden Ufergehölze kann ein Vorkommen von Freibrüttern nicht ausgeschlossen werden. Arten dieser Vogelgruppe werden deshalb im Weiteren betrachtet. Da Untersuchungsgebiet zwei Amselnester nachgewiesen wurden, dient die Amsel im Folgenden als Referenzart. Durch die hohe Störungsintensität, die im engeren Untersuchungsgebiet durch die vereinsmäßige Nutzung per se gegeben ist, kann ein Vorkommen von störungsempfindlichen freibrütenden Vogelarten hingegen ausgeschlossen werden. Arten dieser Vogelgruppe werden deshalb im Weiteren nicht betrachtet. Für Vertreter der Vogelgruppe des Offen- und Halboffenlandes sowie für Höhlenbrüter bietet der Vorhabensbereich keine geeignete Habitatausstattung, weshalb diese Vogelgruppen nicht weiter betrachtet werden. Wasserbrüter entlang von Fließgewässern sind meist auf gut entwickelte Ufervegetation zur Deckung angewiesen. Die Ufervegetation ist im vorliegenden Fall vorhanden, jedoch in Form der intensiven Nutzung des Vereinsgeländes stark eingeschränkt, so dass ein Vorkommen nicht wahrscheinlich angesehen werden kann. Entsprechende Arten konnten bei den Ortsbegehungen nicht festgestellt werden.

2.4 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Säugetiere:

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden innerhalb des engeren Untersuchungsgebiets keine Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen relevanter Arten nachgewiesen. Auf Grund der hohen Mobilität und dem Störungspotential des Vereinsgeländes ist ein Vorkommen relevanter bodenlebender Säugetierarten im engeren Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im engeren Untersuchungsgebiet kann auf Grund ihrer Verbreitung nicht ausgeschlossen werden. Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet fehlen jedoch Habitatstrukturen wie Baumspalten oder Baumhöhlen, die Fledermäusen als Tagesquartier oder Wochenstube dienen könnten. Ein Vorkommen kann jedoch bei den benachbarten Feldscheunen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist davon zugehen, dass zumindest einige der genannten Arten die Fläche des geplanten Bauvorhabens als Jagdhabitat nutzen. Durch die Lage des Plangebiets und die hohe Geräuschemission (auch nachts) ist nicht davon auszugehen, dass diese Trasse von störungsempfindlichen Fledermäusen genutzt wird. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass es durch das geplante Bauvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Tiergruppe Fledermäuse kommt. Die Arten werden aus diesem Grund im Weiteren nicht betrachtet.

Das Vorkommen von Baumschläfer (*Dryomys nitedula*), Birkenmaus (*Sicista betulina*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Grauem Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Kleiner Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Luchs (*Lynx lynx*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*) kann auf Grund der Verbreitung dieser Arten ausgeschlossen werden. Die Arten werden aus diesem Grund im Weiteren nicht betrachtet.

Reptilien:

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) besiedeln eine Vielzahl an vergleichbaren Lebensräumen und kommen regelmäßig entlang von Gewässern vor, aus diesem Grund kann ein Vorkommen im unmittelbaren Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Der Katzentalbach verläuft parallel des Plangebiets innerhalb einer Betonrinne, im erweiterten Uferbereich sind wichtige Habitatstrukturen wie Steinhaufen, Totholz oder Mäuselöcher die als Sonnen- Versteck- und Überwinterungsstätten vorhanden. Eine regelmäßige Mahd bzw. Rodung des Uferstreifens wird nicht vorgenommen. Der schmale Uferstreifen wird zwar regelmäßig überschwemmt, es bestehen jedoch Fluchtmöglichkeiten in höhere Bereiche. Ein Vorkommen von Individuen konnte trotz geeigneter Habitatstrukturen nicht festgestellt werden.

Ein Vorkommen der Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) im Untersuchungsgebiet wird auf Grund der artspezifischen Standortansprüche ausgeschlossen. Sumpfschildkröten bevorzugen stehende oder langsam fließende, in der Regel von Wäldern umschlossene, Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen und einer ausgeprägten Ufer-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation.

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Äskulapnatter kann auf Grund der Verbreitung dieser Arten ausgeschlossen werden. Die Arten werden aus diesem Grund im Weiteren nicht betrachtet.

Amphibien:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich auf Grund der anthropogenen Überprägung und der Begradigung der Katzentalbaches sowie des aufgeschütteten Geländes des Plangebiets keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wie Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*). Auf Grund der engen Fassung des Gewässerbetts mit Betonsohlschalen sind außerdem keine Wanderrouten artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten im Untersuchungsbereich zu erwarten. Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Alpensalamander (*Salamandra atra*) kann auf Grund der Verbreitung dieser Arten ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Amphibien wird daher im Weiteren nicht betrachtet.

Fische:

Das geplante Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Fischbestand im Katzentalbach. Die Artengruppe wird daher im Weiteren nicht betrachtet.

Käfer:

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Käferarten im Vorhabensbereich kann auf Grund ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Käfer wird deshalb im Weiteren nicht betrachtet.

Schmetterlinge:

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten Apollofalter (*Parnassius apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Gelbringfalter (*Loping aachine*), Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Kleiner Maivogel (*Euphydryas maturna*), Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Schwarzer Apollo (*Parnassius mnemosyne*) und Wald-Wiesenvögelein (*Coenonympha hero*) kann auf Grund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Arten werden im Weiteren nicht betrachtet.

Weichtiere:

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Weichtiere kann auf Grund ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Weichtiere wird deshalb im Weiteren nicht betrachtet.

3.5 Tierarten nach den Anhängen II**Fische:**

Das geplante Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Fischbestand im Katzentalbach. Die Artengruppe wird daher im Weiteren nicht betrachtet.

Krebstiere:

Ein Vorkommen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Krebses Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) kann auf Grund ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Krebstiere wird deshalb im Weiteren nicht betrachtet.

4. Auswirkungen des Bauvorhabens

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Tier- und Pflanzenarten erfahren bei Umsetzung der Planungen unterschiedliche Formen der Beeinträchtigung. Dabei wird in Auswirkungen während der Bauphase und dauerhafte Wirkungen unterschieden.

Zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie z.B. Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Lärm und Schadstoffemission des Baustellenverkehr, können ebenso Beeinträchtigungen hervorrufen, wie die eigentliche spätere Nutzung des Plangebiets.

Dauerhafte Veränderungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden als anlagebedingte Wirkungen betrachtet. Die Auswirkungen während des Betriebes sind als nutzungsbedingte Wirkungen zu bezeichnen.

⇒ vorübergehende Auswirkungen während der Bauphase auf einzelne Tiergruppen ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen							
Wirkungen \ Artengruppen	Pflanzenarten	Vogelarten	Säugetiere (allgemein)	Fledermäuse (speziell)	Reptilien	Fische und Weichtiere	Insekten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von Baustelleneinrichtungen (Lager- und Betriebsplätze, Baustraßen und Auffüllungen, Lichtregelanlagen u.a.) 	Die Baustelleneinrichtungen und der Baubetrieb führen in der Regel zu reversiblen Auswirkungen, teilweise wird jedoch die Bodenstruktur völlig zerstört.	Störung von Nahrungshabitaten Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	-	-	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störungen durch den Betrieb von Baumaschinen in Form von Lärm, Erschütterungen, künstliche Lichtquellen, Bewegungen, Störungen durch die Anwesenheit von Menschen 	-	Störung von Nahrungshabitaten Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	-	-	-	-	-
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzielle Gefährdung durch umweltgefährdeten Stoffe (Baumaterial und Betriebsstoffe) in Form unsachgemäßer Handhabung, Leckagen oder Unfälle 	Schädigung und Zerstörung von Habitaten	-	Schädigung und Zerstörung von Habitaten	-	-	-	-

⇒ dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen auf einzelne Tiergruppen ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen							
Wirkungen \ Artengruppen	Pflanzenarten	Vogelarten	Säugetiere (allgemein)	Fledermäuse (speziell)	Reptilien	Fische und Weichtiere	Insekten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächeninanspruchnahme ▪ Versiegelung von Flächen ▪ Teilversiegelung von Flächen 	-	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten Erhöhung der intra- und inter-spezifischen Konkurrenz	-	-	-	-	-

⇒ dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen auf einzelne Tiergruppen ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen							
Wirkungen / Artengruppen	Pflanzenarten	Vogelarten	Säugetiere (allgemein)	Fledermäuse (speziell)	Reptilien	Fische und Weichtiere	Insekten
<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Störreize, die über die bisher betriebsbedingten Störungen hinausgehen 	-	<p>Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen</p> <p>Störungen des Nahrungshabitats (phototaktische Insekten)</p> <p>Störungen von potenziellen Verbindungskorridoren</p>	-	-	-	-	-

5. Bestand und Betroffenheit der Arten, Begriffsbestimmung

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe nachfolgend aufgeführte Verbote.

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen.

Pflanzenarten	Vogelarten	Säugetiere (allgemein)	Fledermäuse (speziell)	Reptilien	Fische und Weichtiere
⇒ Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung während der Bauphase (anlage- und betriebsbedingt)					
Umweltgerechte Planung und Überwachung der Baustelleneinrichtungen und des Baubetriebes					
⇒ Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung nach der Durchführung (anlage- und betriebsbedingt)					
-	Das Entfernung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit der betroffenen Freibrüter durchzuführen, im vorliegenden Fall im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar	-	-	-	-

7. allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf Veranlassung des Rad-, Rollschuh- und Kraftfahrervereins plant die Gemeinde Nordheim die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Vereinsgeländes. In diesem Zusammenhang wird eine Überprüfung auf mögliche Eingriffe in Lebensräume naturschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten notwendig. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2016 die Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet erfasst. Ein besonderes Augenmerk lag neben dem unmittelbaren Vorhabensbereich auf dem Uferstreifen der parallel verlaufenden Katzentalbachs.

Das engere Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Talauie des Katzentalbaches den Lauf der Lohr, wenig artenreiche Wiesen bzw. rasenähnliche Wiesenflächen und einer Gehölzsukzession mit schilfbewachsener Uferstreifen entlang des Gewässers. Abgesehen von dem geschützten Schilfbiotop ist der Katzentalbach äußerst und strukturarm.

Das Gelände zeigt eine spezifische Eignung für Freibrüter, Zauneidechsen sowie als Jagdrevier für Fledermausarten. Ein Vorkommen dieser Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Um eine Schädigung von Freibrütern der Siedlung zu vermeiden ist die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Die Planung führt innerhalb des Planungsgebiets zu keiner Beeinträchtigung lokaler Populationen von Tier- und Pflanzenarten.